Rentenreform 2000

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Ab 01.01.2001 gibt es anstelle der „alten“ Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten nur noch die „neuen“ ***Erwerbsminderungsrenten!!***

Immer befristet: Alle EMR sind grundsätzlich befristet (max. 3 Jahre), d. h. es wird in regelmäßigen Abständen überprüft, ob die Voraussetzungen des Rentenbezugs noch gegeben sind!

Volle Verweisbarkeit: Es kann grundsätzlich auf JEDEN JOB verwiesen werden, d. h. nicht die Leistungsfähigkeit im erlernten oder ausgeübten Beruf ist entscheidend, sondern nur die Frage, wie lange jemand arbeiten kann (< 3 oder < 6 Stunden?)

Ausnahme „Vertrauensschutz“: alle vor dem 02.01.1961 Geborenen erhalten die 1/2 EMR, wenn sie im erlernten oder ausgeübten Beruf (Def. BU) weniger als 6 Stunden arbeiten können (beschränkte Verweisbarkeit).

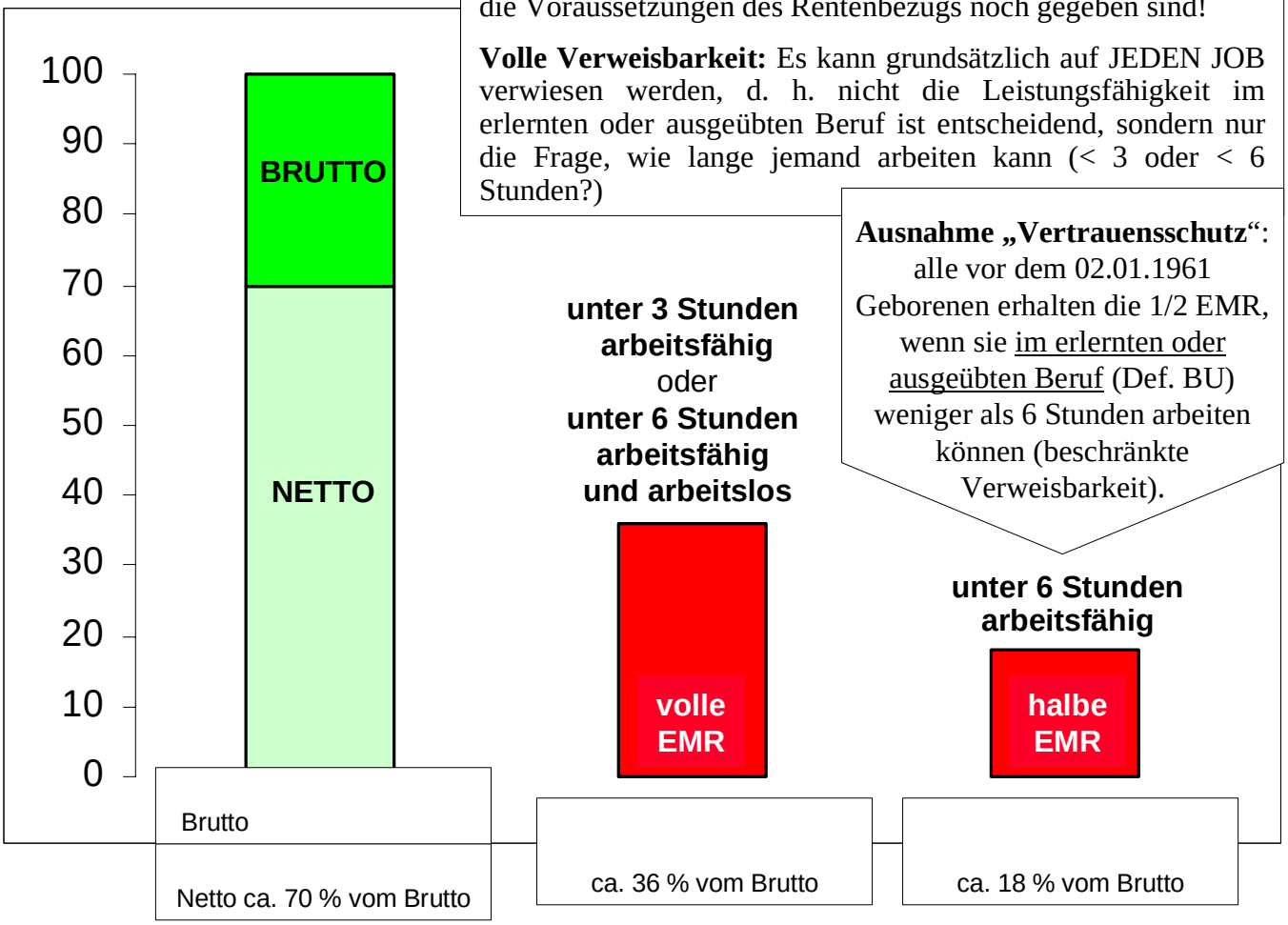

Fazit:

❏ Im Vergleich zur „alten“ BU-Rente wurde die halbe EMR um ca. 25% gesenkt (Rentenartfaktor statt 0,666 nur noch 0,500) UND die Zugangsvoraussetzungen wurden durch die volle Verweisbarkeit enorm verschärft (Ausnahme „Vertrauensschutz“).

❏ Die Zurechnungszeit wurde auf die Vollendung des 60. Lebensjahres ausgeweitet (alt: 55 + 1/3 zwischen 55 und 60). ABER für alle EMR vor Vollendung des 63. Lebensjahres gibt es Abzüge (pro Monat 0,3% für max. 3 Jahre). D.h., wer bis zum 60. Lebensjahr eine EMR bezieht, bekommt einen Abzug von 10,8 %!

❏ **Nur durch angemessene private Vorsorge ist das Nettoeinkommen abgesichert!!**